VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat den Bebauungsplan Nr. 22 "Erweiterung Schmiedekamp", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlage hierfür sind die § 1 Abs. 3, § 10 Abs.1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (NDS. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010) -, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Wienhausen, den 13.12.2012

gez. Pohndorf gez. Rodenberg

Gemeindedirektor Pohndorf | Bürgermeister Rodenberg

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.03.2012 gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB am 29.03.2012 im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel Nr. 13 bekannt gemacht worden.

Wienhausen, den 08.08.2012

gez. Pohndorf

Gemeindedirektor Pohndorf

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN,
Regionaldirektion Wolfsburg -
Katasteramt Celle, Az: L4- 449-11

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 06.12.2011).
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Nds. -Regionaldirektion Wolfsburg - Katasteramt Celle -

Celle, den 12.12.2012

gez. Sieland (VA)

Unterschrift Siegel

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.03.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.03.2012 im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel Nr. 13 bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wienhausen, den 08.08.2012
gez. Pohndorf

Gemeindedirektor Pohndorf

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.08.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 06.09.2012 im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel Nr. 36 bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 17.09.2012 bis einschließlich 18.10.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wienhausen, den 19.10.2012
gez. Pohndorf

Gemeindedirektor Pohndorf

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.11.2012 als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen sowie der Begründung (§ 9 (8) BauGB) zugestimmt.

Wienhausen, den 15.11.2012

gez. Pohndorf

Gemeindedirektor Pohndorf

Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 20.11.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 47 bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wienhausen, den 30.11.2012

gez. Pohndorf

Gemeindedirektor Pohndorf

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind
- eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans
- und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts nicht geltend gemacht worden.

Wienhausen, den __.__.20__

Gemeindedirektor

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN M. 1:1.000

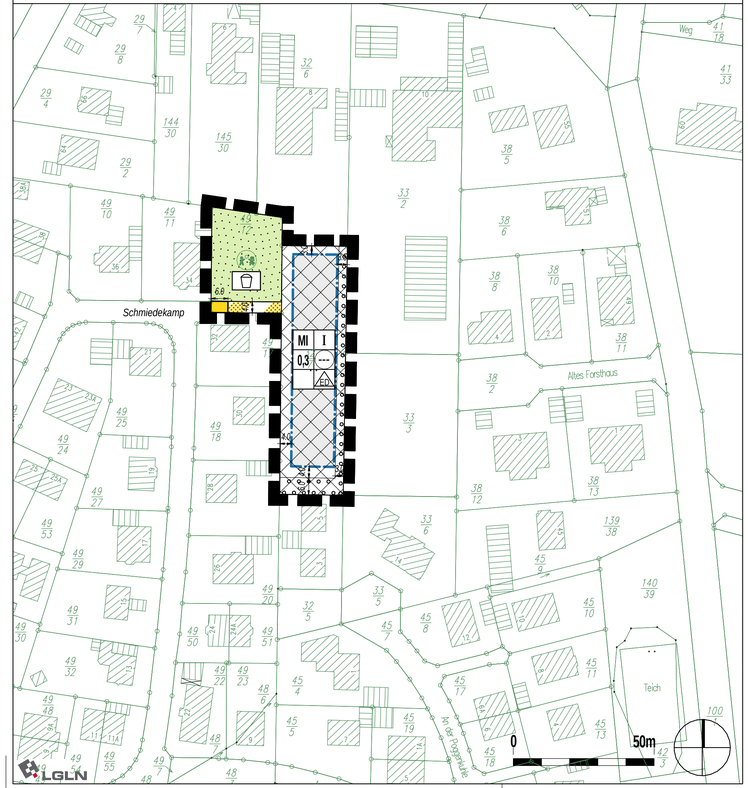

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

MI — Mischgebiet - MI

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 — Grundflächenzahl - GRZ

I — Grundflächenzahl - GRZ

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Privatweg -

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche
- Spielplatz -

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist pro 2 m² Pflanzfläche mindestens 1 Laubstrauch der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (hpnV) anzupflanzen.

Pflanzqualität:
Mindesthöhe 60 cm bis 100 cm

Pflanzzeitpunkt:
Spätestens in der Pflanzperiode (Oktober bis März) zwei Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung

Zu den Laubsträuchern der hpnV gehören z.B.:
Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus mas, Cornus sanguineae), Hundsrose (Rosa canina), Holunder (Sambucus), Schlehe (Prunus spinora), Schneeball (Viburnum opulus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Weide (Salix)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. Nr. 20 i.V.m. BauGB)

2.0 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers

Innerhalb des Plangebietes sind geeignete Flächen vorzuhalten, auf denen das gesamte auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenoberfläche versickern oder verdunsten kann. (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Nr. 20 BauGB)

3.0 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Schmiedekamp" unwirksam, soweit sie durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 22 "Erweiterung Schmiedekamp" überlagert werden.
(§ 8 Abs. 4 BauGB)

HINWEISE

Erdöl

Das Plangebiet befindet sich im Erdöl - Altvertragsgebiet Klein Eicklingen E 251 - Celle.

Die abgeschlossenen Verträge (sogenannte Altverträge) beinhalten das Recht, eventuell vorhandene Kohlenwasserstofflagerstätten (Erdöl/Erdgas) aufzusuchen und zu erschließen.

Bergbauliche Aktivitäten sind z. Zt. nicht vorgesehen.

Rohstoffsicherungsgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes Salzstock - Wienhausen.
Planungen zum Abbau oder zur Nutzung des Rohstoffes sind nicht bekannt.

Richtfunktrasse

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunktrasse 110 Wedemark-Ummern.

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten:
1. hinsichtlich des Verfahrens sowie der Inhalte des Planes und der Planbegründung das Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geänd. durch Art.1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden v. 22.07.2011 (BGBl. I S.1509).
2. hinsichtlich der in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. 01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.479).

GEMEINDE EICKLINGEN

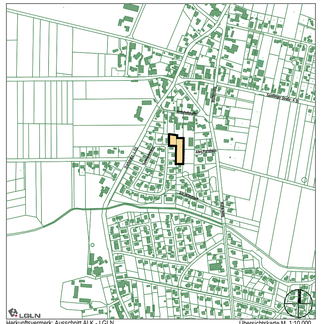

Herkunftsvermerk: Ausschnitt ALK - LGLN — Übersichtskarte M. 1:10.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 22
"Erweiterung Schmiedekamp"

Satzung

Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB

12.11.2012 / § 10 Abs. 1 BauGB — **ABSCHRIFT**

Planungsbüro Petersen - Am Uhrturm 1-3 - 30519 Hannover - T: 0511 - 838 73 62 - mailbox@pbp-hannover.de